

Die Gemeinde Klosterlechfeld erlässt aufgrund des Art. 18 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes – LStVG – (BayRS 2011-2-1), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des LStVG vom 10.06.1992 (GVBl S. 152) folgende

Verordnung über das Halten von Hunden

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Die Eigenschaft eines Kampfhundes bestimmt sich nach Art. 37 Abs. 1, Satz 1 LstVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren vom 10.07.1992 (GVBL. S. 286) in der jeweils geltenden Fassung. Zu den Kampfhunden zählen u.a.: Pitbull, Bandog, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier, Tosa-Inu.

(2) Als große Hunde gelten Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 50 cm, z.B. erwachsene Tiere der Rassen: Schäferhund, Rottweiler, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge.

(3) Die geschlossene Ortschaft im Sinne dieser Verordnung beginnt auf öffentlichen Straßen mit dem Zeichen 310 (Vorderseite des Ortsschildes) gemäß § 42 der Straßenverkehrsordnung. Im übrigen Gemeindegebiet endet die geschlossene Ortschaft nach dem letzten zur geschlossenen Bebauung gehörenden Grundstück.

(4) Kinderspielplätze und Bolzplätze sind Flächen, die durch die Gemeinde für Kinder zum Spielen angelegt sind und die in der Regel entsprechende Ausstattungen, wie z.B. Sandkästen, Turn-, Kletter- und andere Spielgeräte, Ballspielflächen und ähnliche Einrichtungen aufweisen.

§ 2 Einschränkungen für Kampfhunde und große Hunde

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit dürfen große Hunde und Kampfhunden nach § 1 Abs.1 und 2 dieser Verordnung

- a) nur von Personen geführt oder zur Führung überlassen werden, wenn diese jederzeit in der Lage sind, das Tier zu beherrschen.
- b) auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der geschlossenen Ortschaft im Sinne des § 1 Abs. 3 dieser Verordnung nur an einer reißfesten Leine geführt werden. Der Abstand zwischen Hundeführer und Hund darf dabei 1,5 Meter nicht überschreiten.
- c) Beim Zusammentreffen mit Passanten oder mit anderen Tieren, insbesondere auf schmalen Gehwegen mit einer Breite von weniger als 1,5 Meter, sind die Hunde

möglichst kurz an der Leine zu führen. Um andere nicht zu gefährden, hat der Hundeführer gegebenenfalls mit seinem Hund anzuhalten.

- d) nicht auf öffentliche Spiel- und Bolzplätze, das Gelände der Grundschule (Pausenhof und Sportanlage) und das eingezäunte Grundstück im Kindergartens geführt werden bzw. es darf diesen Hunden der Zutritt hier nicht gestattet werden.

§ 3 Ausnahmen

Von § 1 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung sind ausgenommen:

- a) Blindenführhunde, geprüfte Begleithunde,
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Deutschen Bahn und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
- d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind, sowie
- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 4 Anordnungen für den Einzelfall

Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit kann die Gemeinde Klosterlechfeld im Vollzug dieser Verordnung Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

§ 5 Hinweis auf andere Rechtsvorschriften

(1) Wer einen Kampfhund hält, hat die Erlaubnis der Gemeinde einzuholen (Art. 37 Abs. 1 LStVG).

(2) Die Züchtung und Kreuzung von Kampfhunden ist verboten (Art. 37 a Abs. 1 LStVG).

(3) Wer Hunde mit dem Ziel gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren ausbildet, benötigt dazu die Erlaubnis der Kreisverwaltungsbehörde (Art. 37 a Abs. 2 LStVG).

(4) Hunde dürfen in einem Jagdrevier nicht frei und ohne Aufsicht herumlaufen (Art. 56 Abs. 2 Nr. 9 Bayerisches Jagdgesetz).

(5) Hunde sind artgerecht zu halten (§ 2 Tierschutzgesetzes).

(6) Hunde sind so zu halten, dass die Bewohner der Nachbarschaft nicht durch Hundegebell über das Normalmaß hinaus beeinträchtigt werden. (§ 117 OWiG)

(7) Öffentliche Straßen, Wege und Plätze dürfen nicht durch Hundekot verunreinigt werden (§ 3 Abs. 2b der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter in der Gemeinde Klosterlechfeld vom 16.03.1994). Verunreinigungen, die durch den Hund hervorgerufen wurden, sind ohne Aufforderung unverzüglich und ordnungsgemäß durch den Hundehalter oder die Person, die den Hund zum jeweiligen Zeitpunkt in Gewahrsam hat, zu beseitigen (Art. 16 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz).

(8) In den gemeindeeigenen öffentlichen Grün- und Parkanlagen und auf dem Sportgelände des TSV dürfen Hunde nur an einer reißfesten Leine mit höchstens 1,50 Meter Abstand zum Hundebegleiter geführt werden. (§ 1 b der Satzung über das Halten von Hunden auf öffentlichen Spiel- und Bolzplätzen sowie in öffentlichen Grünanlagen)

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 Landesstraf- und Verordnungsgesetz in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten – OWiG - und Art 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit einem Bußgeld bis zu 1.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als dafür verantwortliche Person

1. entgegen § 2 Abs. 1 a dieser Verordnung große Hunde und Kampfhunde führt, ohne sie zu beherrschen bzw. wer Personen solche Hunde zur Führung überlässt, die nicht in der Lage sind, das Tier zu beherrschen.
2. entgegen § 2 Abs. 1 b dieser Verordnung große Hunde und Kampfhunde innerhalb der geschlossenen Ortschaft
 - ohne Leine,
 - mit einer nicht reißfesten, für den jeweiligen Hund ausgelegten Leine oder
 - mit zu großem Leinenabstand mit sich führt.
3. entgegen § 2 Abs. 1 c dieser Verordnung als Hundeführer im Begegnungsverkehr mit Passanten und anderen Tieren nicht die gebotene Rücksicht walten lässt.
4. entgegen § 2 Abs. 1 d dieser Verordnung Hunde auf öffentlichen Kinderspiel- und Bolzplätzen, auf dem Gelände der Grundschule (Pausenhof und Sportanlage) oder dem eingezäunten Grundstück des Kindergartens mit sich führt bzw. den Hunden den Zutritt zu diesen Flächen gestattet.
5. einer vollziehbaren Anwendung gem. § 4 zuwider handelt.
6. entgegen § 5 Abs. 1 bis 8 einer der dort angeführten Rechtsvorschriften zuwider handelt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft.

Klosterlechfeld, den 12. September 2007
Gemeinde Klosterlechfeld

Peter Schweiger
1. Bürgermeister